

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Oeconomia Rvrallis Et Domestica. Das ist: Ein sehr  
Nützliches Allgemeines Hauß-Buch vnd kurtze  
Beschreibung vom Haushalten, Wein-, Acker-, Garten-,  
Blumen- und Feldbau ...**

**Coler, Johann**

**Mayntz, 1672**

**Privilegium**

**urn:nbn:de:bsz:31-101225**

# PRIVILEGIUM.



Ir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn Böhmen Dalmatien Croatia und Schlawonen/ce. König Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Steyer Kärnten Crain und Württemberg/ce. Graffe zu Tyrol/ce. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe vnd thun fund allermanniglich dass uns unsrer und des Reichs lieber Getreuer Nicolaus Heyll Churfürst Maynischischer Hoff und Universität Buchdrucker gehorsamst fürbracht was massen Er ein sehr nützliches Buch Oeconomia Ruralis & Domestica so hiebevor zwar von M. JOHANNE COLERO beschrieben ieho aber etlicher massen corrigirt verbessert vnd in eine neue Form gebracht vmbzutrucken willens seye damit aber ihme solches von andern zu ihrem Nutzen und seinem Schaden nicht nachgetruckt werde. Als hat er uns vmb unsrer Käys Impressorum in Unterthanigkeit angerufen und gebeten das haben wir angesehen obbesagtes Nicolai Heylls gehorsamstes billich und zimisches bitten vnd Ihme darumb mit wolbedachtem Muth gutem Rath vnd rechtem wissen diese besondere Genad gehabt vnd Freyheit gegeben. Thum solches hiemit öffentlich und wissentlich in Kraft dñs Briefs Also vnd deraestalt dass Er Nicolaus Heyll obangedeutes Buch in offenen Truck aufzugehen lassen vnd Ihme oder seinen Erben dasselbe innerhalb sechs Jahren von dato anzureitten von Niemand wer der sey an keinem Ort weder in kleiner noch grösser Form vnter was gesuchtem Schein das immer geschehen möchte nicht nachgetruckt noch also nachgetruckter distrahit seyl gehabt oder verkauft werden solle Er habe sich dann zuvor mit mehr gedachtem Nicolaus Heyll oder seinen Erben nach Billicheit verglichen oder deswegen Bewilligung vnd Erlaubnus erlangt vnd gebiehen darauff allen vnd jeden unsren und des Reichs auch unsrer Erbförstlichkeit Fürstenkum vnd Lande nachgesetzten Obrigkeit/Unterthanen getreuen insonderheit aber allen Buchdruckern Buchhändlern vnd Buchverkäufern bey Vermeydung zehn Mark lothiges Goltes halb in unsrer Käys Cammer vnd den andern halben Theil besagtem Nicolaus Heyll oder seinen Erben unanachlässlich zu bezahlen hicmit ernstlich gebietend vnd wollen dass ihr noch einiger aus euch selbst oder jemand von ewretwegen obangeregtes Buch in den bestimpten sechs Jahren nicht nachgetruckt noch als getruckter distrahit seyl habet vnbtraget noch verkauft noch das andern zu thum gestatten in keine weis alles bey Vermeydung unsrer Käys. Vngnad auch obbesagter Pöen vnd Verlierung desselben ewres Trucks den vicebesagter Heyll mit Hülf vnd Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit wosiedergleichen bey einer jedem finden würden auf eignem Gewalt zu sich nemen vnd damit nach ihrem Gefallen handlen vnd thun mögen daran sie auch nicht gefrässt haben sollen doch solle vielbemalter Nicolaus Heyll von obspecifirtem Buch vier Exemplaria zu unsrer Reichs-Cansley vnfähbarlich zu oversieffern vnd che solches beschehen kein Exemplar zu verkaussen oder zuvergeben schuldig seyn mit Urkund dñs Briefs besiegelt mit unsrem Käys auffgetrucken Secret Siegel. Gegeben in unsrer Statt Wien den sechs und zwanzigsten Julij Sechzehnhundert vier und vierzig unsrer Reiche des Römischen im Achten des Hungarischen im Neunzehenden und des Böhmischen im Siebenzehenden.

Ferdinand/

Vt

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae  
Cæl. Majestatis  
proprium

Ferdinand Graff Kurf.

Wilhelm Schröder.